# ÄNDERUNGSSATZUNG

Eing.:

zur

1 n Jan. 2013

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG** 55593 RÜDESHEIM

3

4

Satzung der Ortsgemeinde Bockenau über die Erhebung von Hundesteuer vom 14.01.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Änderung

### § 3

der Satzung vom 19.10.2011 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim anzumelden. Bei der Anmeldung sind
- 1. Rasse,
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Herkunft und Anschaffungsdatum glaubhaft nachzuweisen.

#### § 5

#### **Steuersatz**

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer pro gefährlichen Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

#### § 9

# Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

#### § 11

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt
- 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

§ 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

55595 Bockenau, den 14.01.2013

Jürgen Klotz

(Ortsbürgermeister)